

Werbeanlagensatzung **vom 22.10.2003**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Oberschleißheim folgende Satzung:

Teil 1: Begriffsbestimmungen

§ 1 Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ständer, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, die für Zettel- und Bogenanschläge oder sonstige Werbezwecke bestimmten Säulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie beschriftete oder beklebte Flächen von Schaufenstern. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens ein Monat innerhalb des Gemeindegebietes angebracht werden.

(2) Großflächenwerbeanlagen sind Werbetafeln ab einer Größe von 4qm Gesamtansichtsfläche.

Teil 2: Werbeanlagen

§ 2 Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

(1) Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung, sowie die Zoneneinteilung nach § 3 ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1:5000. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Geltungsbereich, Einteilung in Zonen

- (1) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim:
- a) Zone 1 (in der Karte gelb dargestellt)
 - b) Zone 2 (in der Karte grün dargestellt)
 - c) Zone 3 (in der Karte orange dargestellt)
 - d) Zone 4 (in der Karte blau dargestellt)
 - e) Zone 5 (in der Karte rosa dargestellt)

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen und Verordnungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.

(2) Leuchtröhren oder sonstige Leuchtkörper als Bestandteil von Werbeanlagen sind so zu gestalten und abzuschirmen, dass keine grelle oder blendende Lichtwirkung erzielt wird. Leuchtwerbeanlagen sind so zu konstruieren, dass keine Lichtabstrahlung nach oben erfolgt.

(3) Beleuchtete Werbeanlagen sind während der Zeit vom 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr abzuschalten.

§ 5 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) bei störender Häufung
- b) bei aufdringlicher Werbung, insbesondere durch grelle Farben, übermäßige Größe, Ort (siehe Absatz 2) und Art der Anbringung
- c) bei unansehnlichen, beschädigten, entstellten, verschmutzten und solchen Werbeanlagen, die aus anderen Gründen das sittliche oder das ästhetische Empfinden des für solche Eindrücke offenen, durchschnittlichen Betrachters verletzen oder beeinträchtigen.

(2) Weiterhin sind Werbeanlagen nicht zulässig:

- a) an Freileitungsmasten, sonstigen Licht- und Strommasten, Straßenbeleuchtungs- und Ampelanlagen, Verkehrszeichen, Fernsprechkablen u.a. öffentlichen Einrichtungen.
- b) an Schornsteinen, Hauskaminen u.ä. hochragenden Bauteilen.
- c) an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Friedhofsmauern oder -einfriedungen.
- d) an sonstigen, öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Einfriedungen, mit Ausnahme in Zone 1.
- e) an Balkonen und Erkern.
- f) an Bäumen, Sträuchern sowie an und in öffentlichen und privaten Grünanlagen und Spielplätzen.

(3) Unzulässig sind ferner Werbeanlagen

- a) mit intermittierendem Licht (Blinklicht, Umlauflicht, Farbwechsel, Intervall-Licht usw.)

- b) als nach oben abstrahlende Lichanlagen, sowie auf andere Grundstücke abstrahlende Werbeanlagen.

(4) Beleuchtete Großflächenwerbeanlagen sind generell unzulässig.

§ 6 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone 1

(1) In Zone 1 sind Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, bis zur Unterkante der Dachtraufe zulässig. Die Höhe der Werbeanlage darf max. 3,50 m betragen.

(2) In Zone 1 ist im Vorgartenbereich pro Straßenseite max. eine freistehende Werbeanlage (Tafel, Pylon, Uhrenkandelaber o.ä.) bis zu einer Höhe von max. 7,0 m über Straßenniveau und einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

(3) Sammelhinweisschilder sind bis zu einer Höhe von 3,0 m und einer Breite von 1,5 m zulässig.

(4) Weiterhin zulässig in Zone 1 sind folgende Werbeanlagen:

- a) Werbefahnen, deren Masten eine Höhe von max. 7,0 m über Straßenniveau betragen. Die Seilverspannungen und Werbefahnen sind so auszugestalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.
- b) Unbeleuchtete Großflächenwerbung bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 10 qm, sofern sie nicht in die freie Natur wirkt.

§ 7 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone 2

(1) In Zone 2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) In Zone 2 ist im Vorgartenbereich pro Straßenseite max. eine freistehende Werbeanlage (Tafel, Pylon, Uhrenkandelaber o.ä.) bis zu einer Höhe von max. 2,50 m und einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

(3) Weiterhin zulässig in Zone 2 sind folgende Werbeanlagen:

- a) Werbefahnen, deren Masten eine Höhe von max. 7,0 m über Straßenniveau betragen. Die Seilverspannungen und Werbefahnen sind so auszugestalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.
- b) Unbeleuchtete Großflächenwerbung bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 10 qm, sofern sie nicht in die freie Natur wirkt.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone 3

(1) In Zone 3 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) In Zone 3 ist im Vorgartenbereich pro Straßenseite max. eine freistehende Werbeanlage (Tafel, Pylon, Uhrenkandelaber o.ä.) bis zu einer Höhe von max. 2,50 m und einer Breite von max. 1,50 m zulässig.

§ 9 Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Zone 4

(1) In Zone 4 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe der Unterkanten von Fenstern des 1. Obergeschosses bzw. bei Gebäuden mit größeren Geschosshöhen bis zu einer Höhe von max. 4,0 m zulässig.

§ 10 Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zone 5

In Zone 5 sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.

§ 11 Werbeanlagen an Baudenkmalern und in unmittelbarer Umgebung von Baudenkmalern

Großflächenwerbung, im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung, ist in der Umgebung von Baudenkmalern und Gebäuden, deren Aufnahme in die Denkmalliste beantragt ist, unzulässig, wenn dadurch die optische Wirkung oder Gestaltung des jeweiligen Baudenkmalers oder sonstiger Gebäude, deren Schutz diese Vorschrift bezweckt, beeinträchtigt wird.

Teil 3: Ausnahmen und Abweichungen

§ 12 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung bezüglich Werbeanlagen kann die Bauaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 70 BayBO Abweichungen gewähren.

Teil 4: Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu € 50.000,-- kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung unzulässige Werbeanlagen errichtet oder betreibt.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Bekanntmachung erfolgte am 23.01.2004)